

# LEGENDE

zum Bebauungsplan "SÜD" IN NETTLINGEN.  
Erklärungen und Festsetzungen sind Bestandteile des Hauptplanes

Geltungsbereich	
Höhenlinien	
Vorhandene Grenzen	
Aufzugebende Grenzen	
Geplante Grenzen	

Dorfgebiete MD nach BNVO, § 5. Zugelassene Bauvorhaben nach BNVO, § 5 Abs. 2 (1 bis 9).

Vorhandene bauliche Anlagen, eingeschossig	
Vorhandene bauliche Anlagen, zweigeschossig	
Stellung der geplanten baulichen Anlagen:	
Wohngebäude, 1 Vollgeschoß, Geschoßflächenzahl 0,4, Satteldach von 30 - 50°	
Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl 0,7, Satteldach von 25 - 30°	
Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl 0,9, Dachneigung v. 20 - 30°	
Wohngebäude in Bungalowbauweise, (ohne Dachaufbauten) 1 Vollgeschoß, Geschoßflächenzahl 0,3, Dachneigung v. 25 - 30° Dach	

Garagen mit Flachdach	
Garagen mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes	
Ställe mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes	

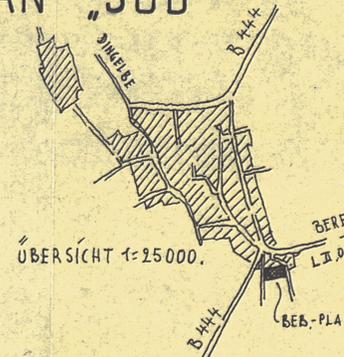
Baulinien, einzuhalten	
Hintere und seitliche Baugrenze	
Öffentliche Verkehrsfläche	
Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bepflanzung und Bänken über 60 cm Höhe - gemessen von Fahr- bahnoberkante - freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand von 0,10 m zu errichten.	

Öffentliche Parkfläche	
Private, nicht eingezäunte Einstellplätze	
Öffentliches Grün	
Privates Grün, kein Bauland	
Vorhandene Bäume	
Geplante Bepflanzung mit Pflichtbäumen	

# NETTLINGEN

## BEBAUUNGSPLAN "SÜD" M. 1:1000.

ZEICHENERKLÄRUNG  
SIEHE BEIBLATT ALS  
BESTANDTEIL DIESES  
PLANES.



VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN. BESTÄTIGUNG DES KATASTERAMTS:  
DER BEBAUUNGSPLAN IST RICHTIG UND LÄSST SICH IN DIE ÖRTLICH-  
KEIT ÜBERTRAGEN. Hildesheim, DEN 24. Juli 1963  
KATASTERAMT

PLANER: Dr. Ing. Fritz Rechenberg; HILDESHEIM, D. 15.6.63.

IM ENTWURF VOM RAT BESCHLOSSEN AM: 1.7.63 + 9963

BÜRGERMEISTER: GEM.-DIREKTOR OD. BEIGEORDNETER:

DER PLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN DER ZEIT  
VOM 10.9.63 BIS 16.10.63 GEMEINDELEITER:

VOM RAT ALS SATZUNG ENDGÜLTIG BESCHLOSSEN AM: 10. April

BÜRGERMEISTER: GEM.-DIREKTOR OD. BEIGEORDNETER:

REGIERUNGS-GENEHMIGUNG:

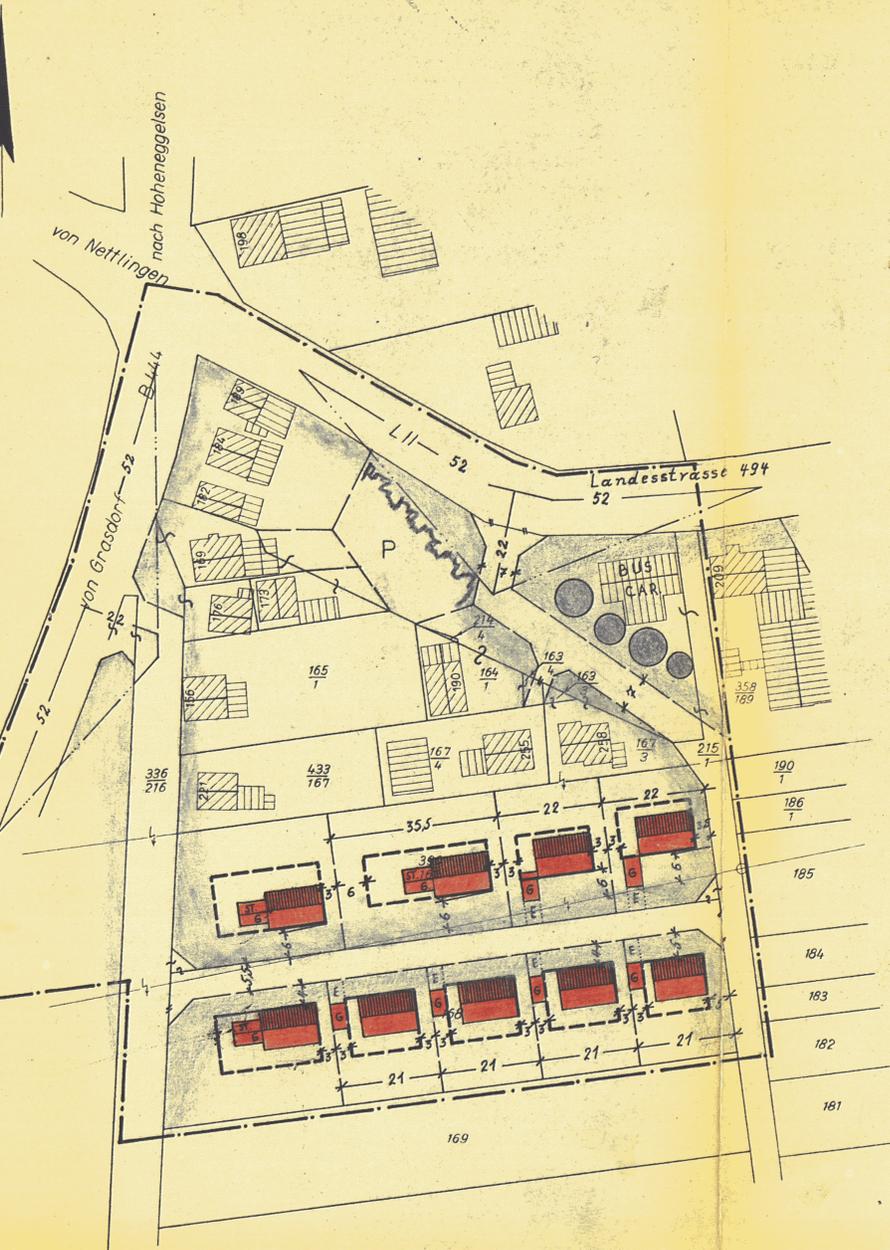
INKRAFTTRETEN DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

AM: GEMEINDE: Nettlingen SIEGEL

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tag IHSB H.-Ma. 78.3(1) Hildesheim, den 16. 7. 1964

Der Regierungspräsident  
im Auftrag



Dem Herrn Dr. Rechenberg, für die Gemeinde Nettlingen ist die Vervielfältigung des Planes Gemarkung Nettlingen, Flur 5, Flurstücke 390/167 u. 168 unter den mit Schreiben des Katasteramtes Hildesheim v. 6.6.63, Gesch. Buch Nr. V 122/63 schriftlich anerkannten Bedingungen und des jederzeitigen Widerrufs bis gestattet worden.  
Gebühren 186,30 DM